



BEKANNTMACHUNG

**Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass
der Veranstaltung „Frühlingsfest“
am Sonntag, dem 08.05.2022**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. 2006 S. 516, SGV.NRW 7113) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Kupferstadt Stolberg (Rhld.) gemäß dringlicher Entscheidung des Bürgermeisters und des Ratsmitgliedes Jochen Emonds der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 28.03.2022, welche dem Rat in seiner Sitzung am 17.05.2022 zur Genehmigung vorgelegt wird, verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) dürfen Sonntag, den 08.05.2022, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen offenhält.
- Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 08.05.2022 in Kraft und mit Ablauf des 08.05.2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese

Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 28.03.2022

Kupferstadt Stolberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Richtlinie zur Förderung von elektrischen
Lastenfahrrädern, elektrischen Motorrollern
und elektrischen Tretrollern in der
Kupferstadt Stolberg**

1. Förderziele

Das Förderprogramm „Rückenwind – Stolberg e-mobil“ soll zur Reduzierung von Treibhausgasen, Feinstaub und Lärm im Stolberger Verkehr beitragen und Alternativen zum Auto aufzeigen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von folgenden fabrikneuen Modellen:

- **E-Lastenräder** mit einer Nutzlast von mindestens 150 kg
- Elektrisch betriebene **Motorroller** der Fahrzeugklasse L1e (bis 45 km/h) oder L3e (mehr als 45 km/h)
- Elektrisch betriebene **Tretroller** („Scooter“), die den Vorgaben zur Teilnahme am Straßenverkehr entsprechen gemäß der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, eKFV)

Nicht gefördert werden Pedelecs, S-Pedelecs, E-Bikes und Segways sowie Lastenfahräder ohne Elektrounterstützung.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt ist jede natürliche Person über 18 Jahre, die ihren Erstwohnsitz in der Kupferstadt Stolberg hat.

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderquote für die o.g. Beschaffungen beträgt bis zu 30 %. Es gelten folgende maximale Förderhöchstgrenzen:

- E-Lastenräder bis 1.000 Euro
- Motorroller bis 1.000 Euro
- Tretroller bis 300 €

Es ist nur ein Fahrzeug pro Person förderfähig.

5. Antragstellung und Bearbeitung

Die Zuwendung ist **vor** Erwerb des Fahrzeuges zu beantragen. Der Antrag ist online unter **www.stolberg.de** auszufüllen. Fragen beantwortet Dr. Nina Jordan, Abteilung Stadtentwicklung und Umwelt, **Nina.jordan@stolberg.de**, Tel. 02402-13529.

Die Bearbeitung erfolgt nach dem Eingangsdatum der Anträge. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, wird ein vorläufiger Bewilligungsbescheid erlassen. Nach Vorlage der Rechnung und des Zahlungsnachweises wird auf Grundlage des Kostenvorschlags sowie der eingereichten Rechnung der endgültige Bewilligungsbescheid erteilt und der ermittelte Förderbetrag ausgezahlt. Die Rechnung muss

- a) auf den Antragsteller ausgestellt sein,
- b) die Rahmen-Nummer des Fahrzeuges enthalten,
- c) der Stadtverwaltung in Kopie übermittelt werden.

6. Zeitpunkt der Antragstellung

Der Antrag ist vor dem Kauf zu stellen.

7. Auszahlungsvoraussetzungen

Der Abschluss ist durch eine Kopie des Kaufvertrages inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder eines Zahlungsnachweises (Quittungsbeleg, Kontoauszug oder Kaufbeleg) bei der Kupferstadt Stolberg zu belegen.

Der oder die Antragstellende muss nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung seinen Erstwohnsitz in Stolberg hat.

8. Zweckmittelbindung

Über die beschafften Fahrzeuge darf nicht vor Ablauf einer Dauer von 24 Monaten ab Kaufdatum frei verfügt werden. Ein Verkauf der Fahrzeuge vor Ablauf dieser Frist ist der Stadtverwaltung zu melden. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, innerhalb der Bindungsfrist Nachweise über die fortbestehende Nutzung des Fördergegenstandes einzufordern.

Mit der Bewilligung erhält die antragstellende Person einen Aufkleber mit dem Hinweis auf die Förderung. Dieser muss gut sichtbar am Fördergegenstand angebracht werden und darf während des Mindest-Nutzungszeitraumes nicht entfernt werden.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Kupferstadt Stolberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der im städtischen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

10. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden

mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 Abs. 2 BGB jährlich zu verzinsen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Ausschuss für Klimaschutz, Mobilität und Energie in Kraft und gilt bis 31.12.2022 oder bis alle Mittel vergeben sind.

Stolberg, den 02.05.2022

gez. Patrick Haas
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Kupferstadt Stolberg (Rhld.)
Der Bürgermeister

Stolberg, 03.05.2022

EINLADUNG

zur Sitzung des Rates der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

**Tag der Sitzung: Dienstag, 17.05.2022
18:30 Uhr**

**Ort der Sitzung: 52223 Stolberg
Rotdornweg 2,
Jugendheim Münsterbusch**

Achtung: Abweichender Sitzungsort

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Dezernat I:

5. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmungen
- 5.1. Antrag der SPD-Fraktion vom 25.04.2022; hier: Umbesetzung im Ausschuss für Klimaschutz, Mobilität und Energie
- 5.2. Antrag der SPD-Fraktion vom 08.04.2022; hier: Umbesetzung im Haupt- und Finanzausschuss
- 5.3. Schreiben des Jobcenters der StädteRegion Aachen 07.03.2022; hier: Umbesetzung des beratenden Mitgliedes im Kinder- und Jugendausschuss
6. Bestellung Schriftführung und stellvertretende Schriftführung; hier: neue Bestellung
7. Einbringung des nach § 95 Abs. 5 GO NRW aufgestellten und bestätigten Entwurfs des Jahresabschlusses 2020
8. Ermächtigungsübertragungen 2021/2022 im konsumtiven Haushalt
9. Finanzcontrolling III/2021, Stand zum 31.12.2021
10. Finanzcontrolling I/2022; Stand zum 31.03.2022
11. Überörtliche Prüfung der Kupferstadt Stolberg durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW
hier: Stellungnahme gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen)
12. Erlass einer Verordnung nach § 6 Ladenöffnungsgesetz vom 16.11.2006;
hier: Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Kalenderjahr 2022 jeweils in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr

Dezernat II:

13. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Ritzefeld Gymnasium
14. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; hier: Verwendung von Hochwasserspendern über das Spendenkonto „Stolberg hilft“

Dezernat III:

15. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln
hier: Vergabe von Strom- und Erdgaslieferverträgen

Dezernat I bis III:

16. Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel im Bereich des Personalmanagements
17. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
18. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung:**Dezernat III:**

1. Verlängerung Mietverhältnis Musikschule Merz

Dezernat I bis III:

2. Mündlicher Bericht aus der Vertretung der Kupferstadt in Unternehmen und Einrichtungen
3. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Patrick Haas
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.); Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice Bezugsmöglichkeiten: Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei bei der Abteilung für Zentrale Dienste, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Das Amtsblatt steht darüber hinaus im Internet auf der Seite www.stolberg.de zum kostenlosen Download bereit. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.